Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001
in der Fassung des IV. Nachtrags vom 30.09.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende IV. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Stadt Gummersbach Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern dieser Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Gummersbach auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

...

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW).

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr nur erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

...

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 21.03.1994 in der Fassung des I. Nachtrages vom 25.06.1999 außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge a) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite ab 11. Seite b) Kopien oder Drucke im Format DIN A 3 für jede Seite c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 d) Kopien oder Drucke bis zum Format A 3 die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z.B. Ausschnitte aus Plänen, Kopien aus den Hausakten und Bauakten je nach Zeitaufwand für jede Seite	 0,70 0,40 0,80 1,20 1,70 1,00 - 3,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	d) Kopien oder Drucke bis zum Format DIN A 3, die einen besonderen Zeitaufwand erfordern, z. B. Ausschnitte aus Plänen, Kopien aus den Hausakten, je nach Zeitaufwand für jede Seite e) Auszüge aus Bestandsplänen (Kanal, Straße), die besonderen technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern, z. B. Rückvergrößerung von Mikrofilmen für jede Seite DIN A 4 für jede Seite DIN A 3 f) Für die manuelle Erstellung von Abschriften und Auszügen, Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	 1,00 - 3,00 5,00 7,00 9,00
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	 9,00
3.	Beglaubigungen und Zeugnisse	

	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	2,50 4,20
4.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde b) Selbstauskunft Steuer-ID	 24,00 6,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	 25,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
7.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde	 4,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
9.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
10.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	 24,00
11.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	 24,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	

	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde d) Ingenieurleistungen je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00 37,00
14.	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde	 24,00
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Seite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens zuzügl. der Gebühren unter Nr. 14, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Postauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühr für einen Standardbrief	 5,00 30,00
16.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	 8,00
17.	gestrichen	
18.	<u>Plots</u> DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0 Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	 7,00 8,50 10,50 12,50 14,50
19.	Einsicht in die Bauakte des Archivs der Stadt Gummersbach a) Anforderung einer Bauakte je Hausnummer bzw. Objekt (wenn keine Hausnummer vergeben) b) Einsichtnahme in die Bauakte Von der Erhebung der Gebühr unter Tarif-Nr. 7, 14 und 19 kann abgesehen werden, wenn hierzu das Archiv zu wissenschaftlichen Zwecken in Anspruch genommen wird.	 20,00 10,00

20.	Erteilung von Bescheiden bei Anträgen auf Zustimmung nach § 127 TKG	
	a) Erteilung von Bescheiden bei Anträgen auf Zustimmung zurVerlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach § 127 TKG,	
	aa) je Maßnahme und betroffener Straße, pauschal	560,00
	bb) bei nachträglicher Beantragung erhöht sich die Gebühr um	160,00
	Umfasst die Maßnahme eine Trasse, die sich über mehrere Straßen erstreckt bzw. sollen mehrere Kabelschächte/KVZ's/NVT's usw. errichtet werden, ist für jede Straße bzw. jeden/s Kabelschacht/KVZ/NVT usw. ein eigener Antrag zu stellen.	
	b) vorbereitende Ortstermine für beabsichtigte Maßnahmen nach § 127 TKG, je angefangene halbe Stunde	35,00

21.	Erteilung von Erschließungskostenbescheinigungen je angefangene halbe Stunde	42,00